



Unterlassungserklärung und Abgrenzungsvereinbarung als Risiko

Abgrenzungsvereinbarungen und Unterlassungserklärungen können Werbemöglichkeiten und Schutzrechtserwerb beschränken und müssen daher langfristig allen Stakeholdern im Unternehmen bekannt sein.

Abgrenzungs- und Unterlassungsvereinbarungen begründen fortdauernde Unterlassungsverpflichtungen, die zumeist mit Vertragsstrafen abgesichert sind. Unternehmen müssen solche Vereinbarungen verfügbar nachhalten, um auch bei Mitarbeiterwechselln oder gesellschaftsrechtlichen Veränderungen das Risiko von Verstößen und damit Vertragsstrafen oder Klagen zu verhindern.

Februar 2017, Dr. Gösta Schindler

Risiko von Abmahnungen in werbeintensiven Branchen

Unternehmen mit großem Werbevolumen oder umfassenden Schutzrechtsportfolios begegnen zwangsläufig einem höheren Risiko marken-, design- oder wettbewerbsrechtlicher Konflikte. Je nach Branche, Produkt oder Dienstleistung sind Abmahnungen für vermeintliche oder tatsächliche Verstöße an der Tagesordnung.

Abgrenzungsvereinbarungen oder Unterlassungsverpflichtungen zur Streitvermeidung

Zur Streitvermeidung kann es sich je nach Fallgestaltung anbieten, Abgrenzungsvereinbarungen abzuschließen oder eine

Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben. Das gilt insbesondere in nicht essentiellen Fällen oder wenn der Abmahnende ein klar berechtigtes Interesse verfolgt. Eine Abgrenzungsvereinbarung dient beispielsweise in marken- oder designrechtlichen Streitigkeiten dazu, zwischen den Parteien zu definieren, welche zukünftigen Nutzungen bestimmter Zeichen oder Gestaltungen noch erlaubt sind, und welche nicht. Mit Unterlassungsverpflichtungen erklärt eine Partei, ein bestimmtes (Werbe-) Verhalten nicht mehr zu wiederholen. In beiden Fällen ist es üblich – bei Unterlassungsverpflichtungserklärungen auch notwendig – eine Vertragsstrafe vorzusehen, sollte eine weitere Verletzungshandlung erfolgen. Solche Vertragsstrafen belaufen sich üblicherweise auf mehrere tausend Euro pro weiterem Verstoß.

Risiko späterer Verstöße – Vertragsstrafen und gerichtliche Inanspruchnahme

Auch wenn mit solchen Vereinbarungen zunächst ein akuter Kollisionszustand beendet wird, sind die vertraglichen Verpflichtungen in die Zukunft gerichtet. Sie sind also – erst einmal – zeitlich nicht beschränkt. Zu bedenken ist auch, dass sich eine Unterlassungsverpflichtung oder Abgrenzungsvereinbarung zwar zunächst auf eine ganz konkrete Werbemaßnahme, Marken- oder Designverwendung bezieht, die Vereinbarungen aber im Regelfall auch „kerngleiche“ Handlungen erfassen. Es genügt also nicht immer, lediglich die konkret angegriffene Maßnahme oder Handlung nicht zu wiederholen. Auch eine nur ähnliche Werbekampagne, ein abgewandeltes Zeichen oder ein nur leicht verändertes Design können noch gegen eine solche Vereinbarung verstoßen und damit eine Vertragsstrafe begründen.

Sorgsame Prüfung von Vereinbarungen vor Abschluss und transparentes und nachhaltiges Vertragsmanagement nach Abschluss

Vor diesem Hintergrund zwingend – und von den meisten Unternehmen auch regelmäßig schon etabliert – ist die sorgsame Prüfung einer Unterlassungserklärung oder Abgrenzungsvereinbarung, bevor sie abgegeben beziehungsweise eingegangen wird. Schon hier lassen sich viele Weichen für die Zukunft stellen, um Verletzungsrisiken zu vermindern und zugleich den Bewegungsspielraum für Werbung und Schutzrechtserwerb möglichst groß zu halten.

Ebenso wichtig ist es jedoch, ein System zu etablieren, in dem Unterlassungserklärungen und Abgrenzungsvereinbarungen erfasst werden und ihr Inhalt im Unternehmen abrufbar ist. Es muss sichergestellt sein, dass auch nach dem Ausscheiden der an dem Abschluss der jeweiligen Vereinbarung Beteiligten deren Nachfolger über den Bestand und Umfang von Beschränkungen bei Werbung und Schutzrechtsgestaltung informiert sind. Das gilt auch im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Veränderung. Auch hier muss sichergestellt werden, dass der neue Rechtsträger über bestehende Vereinbarungen informiert ist, um sie entsprechend einhalten zu können.

Ansprechpartner:

Dr. Gösta Schindler

E-Mail: schindler@buse.de | Tel: +49 40 41999 0

Web Version: <https://buse.de/insights/unterlassungserklaerung-und-abgrenzungsvereinbarung-als-risiko/>